

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 487/2021
Informationsvorlage		
Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒
Sucic, Marko	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt	7	15.09.2021

Musikschule
hier: Zwischenbericht Optimierungsmöglichkeiten

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschloss im März 2021, dass verschiedene Ansätze zur Optimierung des Dienstbetriebes der Musikschule untersucht werden sollten.

Der Prüfauftrag soll mögliche Synergieeffekte und Einsparungsmöglichkeiten der Musikschule beleuchten und umfasst verschiedene Themenfelder, die nachfolgend behandelt werden.

Unter anderem werden dem Prüfbericht drei Quellen bzw. Gutachten zugrunde gelegt, die Aussagen zu verschiedenen relevanten Fragestellungen beinhalten.

KGSt-Gutachten „Musikschule“ (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement)

Informationen vom Verband deutscher Musikschulen VdM, in dem die Stadt Mettmann Mitglied ist. Der VdM ist unter anderem zuständig für Qualitätsstandards und Qualitätssicherung bei kommunalen Musikschulen als Träger des Bildungsauftrags, auch zur Erhaltung der Förderfähigkeit der Musikschulen.

„Die Musikschule - Leitlinien und Hinweise“ des Deutschen Städtetags

Ergänzend gibt der „Sachstandsbericht Musikschule 2021“ (vgl. Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt vom 02.06.2021) grundlegende Informationen zu den Ausführungen in diesem Prüfbericht.

Die Organisationseinheit „Musikschule“ ist im allgemeinen Überprüfungsauftrag des externen Consultingunternehmens nicht enthalten, sodass aktuell dieser Zwischenbericht ohne dessen Einbindung erstellt worden ist.

Somit sind sämtliche Organisationsfachfragen dieses Berichtes ausschließlich aus Verwaltungssicht bzw. ausweislich der vorhandenen Fachlichkeit des Musikschulfachdienstes erstellt worden.

Insbesondere und nicht zuletzt die Ausführungen zur Realisierbarkeit eines Musikschulbetriebes in alternativen Rechtsformen haben ausdrücklich vorläufigen Charakter und müssen ggf. durch nachrangige Fachexpertise gegengeprüft werden.

1 Dezentralisierung

Bei der Dezentralisierung der Musikschule müssen diverse Faktoren beachtet werden, wie z.B. die speziellen Anforderungen an Größe und Ausstattung sowie die zeitliche Verfügbarkeit. Im KGSt-Gutachten Musikschule findet sich dazu folgende Tabelle:

Angebot	Standort, Größe	Ausstattung
Musikalische Früherziehung	Musikschule, Kita – min. 30m ² – Gruppenraum für 8 - 12 Personen mit Platz für Bewegung – Garderobe erreichbar oder integriert - Toilette leicht erreichbar – Platz für Übergabe der Kinder (Aufsicht!)	KiTa-geeignet (Fußboden, Rundtisch, Stühle, Schrank), Grundfachinstrumente, Aufnahme – und wiedergabegeräte, Lernmittel, Tafel
Musikalische Grundausbildung	Musikschule, Grundschule – vgl. Früherziehung	Vgl. Früherziehung – zusätzlich Klavier
Einzelunterricht und Gruppenunterricht 2 – 4 Schüler	Musikschule, mitbenützte Schule – min. 25m ² , akustische Eignung (Türen, Wände, Vorhänge)	Klavier (für Klavierunterricht 2 Klavierinstrumente), andere (große/schwere) Unterrichtsinstrumente (z.B. Harfe, Kontrabass, Schlagzeug), Notenpulte, Spiegel, Mobiliar
Schlagzeugstudio	Musikschule Untergeschoß – 40m ² und mehr, möglichst mit zusätzlichem Abstell- oder separatem Übe-Raum, allerhöchste Anforderungen an akustische Dämmung nach innen und außen (Raum im Raum)	Das volle Schlagzeuginstrumentarium, Klavier, Lautstärkemessung, Gehörschutzausstattung
Ensembleunterricht	Musikschule, mitbenützte Schulen – je nach Ensemble (vom Duo bis zum Sinfonieorchester) Unterrichtsraum bis großer Probensaal	Proben-(und oft Veranstaltungs-) Saal: Flügel, Cembalo, Orchesterbestuhlung, Notenpulte, Vorrichtungen für akustische Variabilität

Abb. 15: Tabelle Beispiele für Raum- und Ausstattungsanforderungen

Neben den oben beschriebenen Räumen für die verschiedenen Unterrichtsangebote sind auch Räume zur Lagerung von Leihinstrumenten und Material sowie Büros für Verwaltung erforderlich. Ein großer Raum, der flexibel für Proben, Konferenzen (vormittags) und Vorspiele (abends) genutzt werden kann, ist ebenfalls erforderlich.

Da viele Lehrkräfte vormittags in KiTas und Schulen unterrichten und oft erst am frühen Nachmittag den Unterricht in der Musikschule fortsetzen können ist auch ein Lehrerzimmer wichtig, um dort u.a. koordinierende Gespräche führen zu können

Ausschließlich dezentrale Unterrichtsräume würden die Kommunikation zwischen den Kollegen*innen zum Austausch von pädagogischem Material, zur Absprache gemeinsamer

Proben und Projekte, zur Planung von Vorspielen usw. sowie mit der Leitung und dem Sekretariat deutlich erschweren.

Gleichwohl müsste im worst case der Koordinierungsaufwand durch optimierende organisatorische Maßnahmen geleistet werden. Es könnten ggf. einzelne Angebote dezentralisiert werden.

Der limitierende Faktor in den Schulen ist aber eindeutig die aktuelle Raumnot:

Aktuell stehen in den Schulen zusätzliche Räume für neue Aufgaben nicht zur Verfügung.

An allen Grundschulen laufen aktuell Consultingaufträge zur Untersuchung der Möglichkeiten der Doppelraumnutzung (Rhythmisierung), um den kommenden Platzbedarfen für mehr Schülerinnen und Schüler, dem kommenden Pflichtanspruch für OGATA-Plätze möglichst ohne bauliche Erweiterungen bedienen zu können.

Eines der Gymnasien ist bereits ein Ganztagsgymnasium, das über wirklich vakante Flächen nicht verfügt.

Die Realschule muss wegen anderer Aspekte zunächst außen vor bleiben.

Die konkrete Situation in Mettmann und der Raumbedarf

Bedarfs-/Soll-Analyse:

- Vormittags einzelne Räume für:
Konferenzen
Besprechungen
Erwachsenenunterricht
Proben
- Ab 13.30 Uhr parallel bis zu 18 Räume für verschiedene Unterrichtsangebote
Für Instrumentalunterricht mit Klavier/Flügel, Notenpulte, Stühle, Spiegel, Audio-Anlagen, Instrumentalverstärker, Tafeln, Instrumente (Tuba, Kontrabass), Keyboard, extra Raum für Schlagzeug und Schlagwerk mit entsprechendem Instrumentarium (Drumsets, Vibraphon, Marimbaphon, Pauken; die Schlaginstrumente bedingen die Sicherstellung eines besonderen Schallschutzes)
Für Elementarunterricht große Bewegungsfläche, kindgerechte Stühle, Regale für Orff-Instrumente und Unterrichtsmaterial, Tafel, Garderobe, Audio-Anlage, gut erreichbare Toiletten
- Abends bis ca. 21.30 Uhr Raum für Proben, interne Vorspiele;
- Hausmeister für die erforderliche Zeit der Betreuung, insbesondere für Zugangskontrolle, Schließdienste, usw.; bei alternativen Räumlichkeiten könnte das ggf. durch externe Verträge mit Dritten und/oder Vereinbarungen mit ehrenamtliche Tätigen ersetzt werden;

- Bei Organisation des Unterrichtsbetriebes in Schulen: Sicherstellung einer ggf. erforderlichen zusätzliche Reinigung vor dem anschließenden Schulbeginn;
- Abschluss von Nutzungsverträgen

Der Raumbedarf der Musikschule liegt schwerpunktmäßig zwischen 13.30 Uhr und 21.30 Uhr. Daneben werden einzelne Räume am Vormittag für Erwachsenenunterricht, Konferenzen, Besprechungen benötigt.

Bei der Mettmanner Musikschule gibt es seit vielen Jahren Erfahrung mit dezentralem Unterricht in Kitas und Schulen, der zusätzlich zum Unterricht im Musikschulgebäude stattfindet. Zurzeit wird Musikschulunterricht an 14 verschiedenen Standorten erteilt. Die externen Möglichkeiten sind trotzdem sehr begrenzt, was sich sowohl auf die zeitliche Verfügbarkeit, die Ausstattung und die Eignung der Räume bezieht.

Grundschulen:

Zusätzlich zu den Grundschulklassen sind in den Gebäuden auch die nachschulische Betreuung, die OGS, über Mittag-Betreuung und außerschulische Angebote untergebracht, sodass viele Räume erst nach 16.00 Uhr zur Verfügung stehen. Die Räume sind deshalb entsprechend der Mehrfachnutzung mit Einrichtung und Materialien ausgestattet. Eine zusätzliche Nutzung durch die Musikschule und Ausstattung mit den Instrumenten und Materialien ist nicht möglich. Außerdem befindet sich in den Klassenräumen teures Material, für das dann die Musikschullehrkraft verantwortlich ist. Ein weiteres Problem sind angefangene Arbeiten, die in den Klassenräumen ausgebreitet werden, um am nächsten Tag weiter bearbeitet zu werden.

Heinrich-Heine-Gymnasium:

Genau wie in den Grundschulen besteht auch im HHG aufgrund des Ganztagsbetriebs keine Möglichkeit einer umfangreichen Raumnutzung für Musikschulunterricht.

Konrad-Heresbach-Gymnasium:

Das KHG hat zwar keinen Ganztagsbetrieb, allerdings werden auch dort Räume für den Nachmittagsunterricht benötigt. Erst kürzlich mussten Instrumente, die im KHG für Streicherklasse und Orchester gelagert waren, in die Musikschule geholt werden, weil das Gymnasium den Platz dringend für eigenes Material benötigt.

Die Hausmeister in den allgemeinbildenden Schulen sind in der Regel bis 16.00 Uhr im Dienst, sodass für die Zeit der Nutzung durch die Musikschule keine Hausmeisterbetreuung zur Verfügung steht. Eine Verlängerung der Hausmeisterdienste ist tarif-/arbeitsrechtlich nicht umsetzbar.

Klassenräume in Schulen werden für diverse Veranstaltungen wie Elternsprechtage, Feste, Bastelnachmittage, Proben, AGs uvm. genutzt und eine Fremdnutzung birgt in diesem

Zusammenhang immer Potenzial für Unmut und Differenzen. Eine Akzeptanz seitens der Schule für eine gleichberechtigte Nutzung mit entsprechenden Absprachen ist in diesem Fall dringend erforderlich.

Wegen des herrschenden Platzmangels in den meisten Schulen ist zudem eine Ausstattungen mit Klavieren oder gar Flügeln nicht denkbar. Auch Räume zur Lagerung von Leihinstrumenten oder Instrumenten, die aufgrund ihrer Größe den Schülern*innen für den Unterricht zur Verfügung gestellt werden wie Tuba oder Kontrabass sind dort nicht zu finden.

Eine flexible Raumnutzung für interne Vorspiele und zusätzliche Proben für Vorspiele, Konzerte, Wettbewerbe sowie Orchester, Ensembles und Bands ist besonders in den Abendstunden notwendig.

Fazit: Eine Dezentralisierung des Musikschulunterrichts mit Aufgabe des Gebäudes ist in Mettmann aktuell nicht umsetzbar, weil keine Räumlichkeiten, die den Nutzungsbedingungen/-erfordernissen des Musikschulbetriebs entsprechen, zur Verfügung stehen.

Das bezieht sich sowohl auf die schulischen Gebäude wie auch auf evtl. andere öffentliche Gebäude.

Eine Stellungnahme der Mettmanner Schulleitungen zum Thema Musikschule vom 25.1.2021 unterstreicht dies: (Auszug)

„Eine angedachte Unterbringung der MS in unseren Schulen wirft bei uns die Frage auf, ob die geplanten baulichen Veränderungen dies mitberücksichtigt haben. Unseres Wissens nach kämpft die Stadt doch schon finanziell bei den jetzigen Vorgaben für die Erweiterung für OGS und Schülerbelegung. Obwohl wir Schulleitungen sehr flexibel sind, glauben wir doch, eine permanente dreifache Nutzung von Räumen nicht gewährleisten zu können.“

Nutzung anderer öffentlicher oder extern angemieteter Räume

Auch bei der Nutzung anderer Räume ergeben sich ähnliche Schwierigkeiten wie bei der Nutzung von Schulen wie Hausmeisterdienste, Ausstattung, Materiallagerung, Haftung. Zusätzlich müssen Themen wie Schallschutz, Toilettennutzung, Miete uvm. geklärt werden.

Sollte eine Raumnutzung in Schulen grundsätzlich möglich sein, müsste natürlich die Beantwortung dieser „Sekundärerfordernisse“ umgesetzt werden. Im Moment erscheint dieses mangels vakanter Räume aber nicht der Fall zu sein.

Ob die Realisation einer Dezentralisierung durch externe Anmietung einen nachhaltigen finanziellen Vorteil bietet, kann nur bei konkretem Angebot einer Immobilie bewertet werden.

Beispiel Jugendmusikschule Erkrath:

Im Kreis Mettmann hat nur die **Musikschule Erkrath** kein eigenes Gebäude, allerdings findet der Unterricht schwerpunktmäßig in einem Grundschulgebäude statt. Mit der dortigen Schulleitung wurde ein ausführlicher Erfahrungsaustausch vorgenommen.

Obwohl die dezentrale Struktur dort eine lange Tradition hat, gibt es zunehmend Schwierigkeiten mit der Umsetzung. Durch Ganztagsbetrieb und verlängerte Betreuungszeiten wird die Musikschule immer weiter nach hinten gedrängt. Die Raumplanung muss jedes Halbjahr neu erarbeitet und mit den Schulen verhandelt werden und die Lehrkräfte haben keine Möglichkeit einen Raum mit Unterrichtsmaterial und Noten auszustatten, sondern müssen alles täglich transportieren.

Ein besonderes Problem ist laut dortiger Aussage der Elementarbereich. Die Nachfrage in diesem Bereich ist groß. Trotzdem kann keine ausreichende Anzahl an Kursen angeboten werden, weil die Räumlichkeiten dafür fehlen. Gerade dieser Elementarbereich hat besondere Bedeutung, weil in diesem Alter das Interesse für Musik und Kultur geweckt und gefördert werden sollte. Außerdem generiert eine Musikschule in der Regel gerade in diesem Bereich durch die Anzahl der Kursteilnehmer Einnahmeüberschüsse.

Der Kontakt der Musikschulleitung und –verwaltung zu den Lehrkräften, Schülern/innen und Eltern ist durch die örtliche Trennung erheblich erschwert.

2 Einkommensabhängige Entgeltstaffelung

Zu prüfen ist, ob eine einkommensabhängige Entgeltstaffelung zu höheren Einnahmen führt, die zur Entlastung des Haushalts der Musikschule beiträgt.

Ein entsprechendes Modell findet sich in der Region ausweislich aktueller Erkenntnisse nur in der Clara-Schumann-Musikschule Düsseldorf. Dies Modell wird für die Analyse herangezogen.

Die Entgelte der Clara-Schumann-Musikschule Düsseldorf werden in vier einkommensabhängige Stufen gegliedert:

1. Stufe bis 50.000 € Jahresbrutto
2. Stufe bis 75.000 € Jahresbrutto
3. Stufe bis 100.000 € Jahresbrutto
4. Stufe über 100.000 € Jahresbrutto

Beim Vergleich der Entgelte fällt auf, dass die Teilnehmerentgelte der Musikschule Mettmann in vielen Bereichen über den Entgelten in Stufe 4 der Clara-Schumann-Musikschule liegen (Ausnahmen: Grundstufe, 4-6er Gruppe, Ergänzungsfach ohne Instrumentalunterricht).

(siehe Anhang 1 Entgeltvergleich mit der Clara-Schumann-Musikschule Düsseldorf)

In Mettmann zahlen alle Schüler*innen ungeachtet ihrer Einkommensverhältnisse Entgelte, die vergleichbar oder sogar höher liegen als in der Stufe vier der Musikschule in Düsseldorf. Eine soziale Staffelung würde dazu führen, dass alle Teilnehmenden mit einem Jahresbrutto unter 100.000 € weniger als bisher zahlen.

Eine Steigerung der Einnahmen kann bei diesem Modell nur erzielt werden, wenn die Entgelte für die oberen Einkommensstufen extrem erhöht werden.

Diese Regelung hat einen deutlich höheren **Verwaltungsaufwand** durch die zusätzliche Erhebung der Einkommensverhältnisse zur Folge, wie es die Praxis in den KiTas zeigt.

Auch im Vergleich zu den Musikschulen im Kreis liegt die Musikschule Mettmann in vielen Bereichen über dem Durchschnitt.

(siehe Anhang 2 Entgeltvergleich der Musikschulen im Kreis Mettmann)

3 Trägermodelle

Aus KGSt-Gutachten:

„Das Produkt Musikschule wird, je nach historischen Entwicklungen und politischen Beschlüssen, auf kommunaler Ebene in unterschiedlichen Trägerschaftskonstruktionen und Organisationsformen angeboten.

Träger der Musikschule ist/sind

- o entweder unmittelbar eine einzelne Kommune (Gemeinde, Stadt, Landkreis) in geeigneter organisatorischer oder rechtlicher Ausgestaltung (Amt, Dienststelle, Regiebetrieb, Eigenbetrieb, AöR, Stiftung öffentlichen Rechts) oder,
- o mehrere Kommunen gemeinsam (Zweckverband, Verwaltungsgemeinschaft) oder,
- o eine als gemeinnützig anerkannte privatrechtliche Einrichtung, in der die Kommunen als Gewährträger wesentliche Verantwortung übernehmen, in der Regel ein eingetragener Verein, möglich auch eine gemeinnützige GmbH (gGmbH) oder eine Stiftung des privaten Rechts.“

In der Broschüre des VdM „Musikschulen in finanzieller Bedrängnis“ werden verschiedene Trägermodelle beleuchtet und Vor- und Nachteile beschrieben. Ausführliche Zitate finden sich in Anhang 3.

„Bei der Überführung einer kommunalen Musikschule in die Vereinsrechtsform kann sich die Kommune der öffentlich-rechtlichen und tarifrechtlichen Bindungen nicht ohne weiteres entledigen. Bei Fragen der Finanzierung kann die e.V.-Musikschule nicht mit dem übrigen Vereinsleben einer Kommune verglichen werden, da Musikerziehung eine öffentliche

Bildungsaufgabe darstellt und der Verein diese Aufgabe als Rechtsträger für die Kommune wahrnimmt.“

„ So ist das Verhältnis zwischen dem Trägerverein und der Kommune dadurch charakterisiert, dass die Kommune den Verein zur Aufgabenerfüllung als öffentliche Einrichtung nutzt und ihn durch Widmung zur öffentlichen Einrichtung erklärt hat. (...) Der entsprechende kommunale Wille und die Zustimmung des privaten Einrichtungsträgers müssen durch schlüssiges Handeln zum Ausdruck gekommen sein, etwa durch die intensive Mitwirkung der Kommune im Trägerverein und in dessen Vorstand.“

„Vorteile der Vereinsrechtsform bestehen insbesondere in der Möglichkeit, stärker privates Engagement in die Arbeit einzubeziehen, Spenden entgegen zu nehmen oder tarifrechtlich nicht gebunden zu sein – was aber nicht bedeutet, dass die e.V.-Musikschule etwa durch willkürliche Vergütungen erhebliche Gelder einsparen kann.“

Aus: KGSt-Gutachten „Musikschule“ („Relevante Kernaussagen“):

„Die Tätigkeit von Musikschullehrern ist in aller Regel eine Tätigkeit persönlich abhängiger, weisungsgebundener Arbeitnehmer. Dies gilt unabhängig von der Trägerschaft für kommunale Musikschulen und e. V.-Musikschulen in gleicher Weise.“

Aus: Die Musikschule – Leitlinien und Hinweise“ Deutscher Städtebund

„Um die Qualität öffentlicher Musikschulen im o. g. Sinne zu erhalten, ist eine kommunale Trägerschaft bzw. aktive kommunale Mitverantwortung bei anderer Trägerschaft als Ausdruck des politischen Willens zu dieser Qualität erforderlich.“ „Zur Erfüllung ihres Auftrages bedarf die Musikschule auch in Zukunft der öffentlichen kommunalen Unterhaltsträgerschaft. Bei der Wahl einer privatrechtlichen Organisationsform, z. B. des eingetragenen Vereins, ist sicherzustellen, dass die inhaltliche und wirtschaftliche Mitverantwortung der Kommune gewährleistet ist.“ „Die öffentlich kommunale Trägerschaft oder maßgeblich kommunale Mitverantwortung bei anderer Trägerschaft als Ausdruck des politischen Willens zu dieser Qualität ist eine Voraussetzung hierfür. Sie schließt die Aufsicht über Einhaltung der Mindestvoraussetzungen ebenso ein wie die Personalverantwortung inklusive der notwendigen Fortbildung des Personals und der finanziellen Absicherung der Einrichtung und ihres Betriebs.“

Der Haushalt kommunaler Musikschulen enthält in der Regel etwa 90% Personalkosten. Ein Teil dieser Kosten wird durch Teilnehmerentgelte und Fördergelder gedeckt, der andere Teil wird von den Kommunen finanziert. Öffentliche Musikschulen sind kulturelle Bildungseinrichtungen. Als Bildungspartner übernehmen sie einen Teil der musikalischen Bildung in Grundschulen über das landesgeförderte JeKits-Programm und bewähren sich als zuverlässige Kooperationspartner auch in weiterführenden Schulen. Ein Ziel ist es möglichst allen Bürgern*innen den Zugang zu kultureller Bildung zu ermöglichen. Das geschieht durch eine sozialverträgliche Gestaltung der Entgelte und durch Geschwisterrabatte, kostenlose Teilnahme an Ergänzungsfächern und andere soziale

Ermäßigungen. Daneben gibt es besonders für jüngere Schüler*innen niederschwellige Angebote in Kitas und Grundschulen wie das JeKits-Programm, das Instrumentenkarussell und die Musikalische Früherziehung, die den Einstieg in Angebote der Musikschule erleichtern. Auch die Teilnahme an Wettbewerben und die dafür erforderlichen Proben, sowie öffentliche Konzerte und Veranstaltungen, die das kulturelle Leben der Stadt nachhaltig bereichern gehören zum Arbeitsalltag der Musikschullehrkräfte.

Eine solche Aufgabe ist nur mit Lehrkräften in gesicherten Anstellungsverhältnissen und einer Vergütung nach oder zumindest in Anlehnung an den TVöD möglich. Personelle Kontinuität ist dabei nicht nur für die Schüler*innen im Instrumentalunterricht, sondern ganz besonders auch für die Erfüllung der geschlossenen Kooperationsverträge mit den allgemeinbildenden Schulen notwendig.

Folgt man diesen Grundsätzen wird schnell deutlich, dass der Zuschussbedarf der Musikschule für Personal- und Verwaltungskosten auch durch andere Trägermodelle nicht verringert werden kann. Bei der Umwandlung können bestehende Verträge nicht ohne weiteres aufgelöst oder verändert werden. In der Regel erhöht sich hingegen der administrative Aufwand durch vorgeschriebene Gremien und Sitzungen.

Ungeachtet der durchaus komplexen Organisation einer Musikschule mit einem ggf. gewünschten Leistungsumfang, der nicht nur pädagogische Bedarfe von Fachhochschul- und Hochschulausbildungsgängen berücksichtigt, sind auch Kulturaspekte in der Kulturverwaltung der jeweiligen Trägerschaft/-stadt, gewünschte Veranstaltungsumfänge/Konzerte usw. zu berücksichtigen.

Die jeweiligen Stellungnahmen von Institutionen, die grundsätzlich lediglich fachliche Aspekte bedienen und die Notwendigkeiten einer Optimierung des Dienstbetriebes aus externen Sachzwängen heraus eher vorsichtig bis gar nicht bedienen, sind im Kontext der jeweiligen Argumentationen deshalb auch als lediglich eine Meinungslage in der Gesamtschau zu sehen.

In der Zusammenführung von mehreren Einzelinstrumenten wie z.B. einzelne Aufgabenkritik („muss wirklich der gesamte aktuelle Leistungsumfang beibehalten werden?“), ggf. Neuorganisation des Dienstbetriebes in einer alternativen Rechtsform mit geänderten Aufgabeninhalten kann sich dann mittelfristig doch ein Saldierungsergebnis ergeben, das nicht nur marginal ist.

Insbesondere der mindestens prüfenswerte Dienstbetrieb in einer anderen Rechtsform kann (!) Verbesserungen ergeben. Dazu muss man aber ergänzen dürfen, dass die dafür erforderliche Expertise weder in der Mitarbeiterschaft der Musikschule noch im Weiteren bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kulturverwaltung vorhanden ist.

Zu einer wirklich nachhaltigen Ausarbeitung wird man deshalb voraussichtlich auf eine externe Vergabe an ein entsprechend geeignetes Consultingunternehmen nicht verzichten können.

4 Interkommunale Zusammenarbeit

Ein Zusammenschluss mehrerer eigenständiger Musikschulen könnte im Bereich von Ensemblestunden eine finanzielle Entlastung bewirken, wenn die Musikschulen räumlich so nah beieinander liegen, dass es den Schülern*innen ohne weiteres möglich ist alle Probenstätten zu erreichen. Eine Verringerung bei Verwaltungs- oder Leitungsstunden kommt nur bei sehr kleinen Schulen in Betracht. Bei größeren Schulen müssen Bezirks- oder Fachbereichsleitungen eingesetzt werden, die wegfallende Leitungsstunden ersetzen. Somit wäre das Einsparpotenzial in diesem Bereich allenfalls marginal.

Aus der Broschüre des VdM „Musikschulen in finanzieller Bedrängnis“ wird deutlich, dass eine sinnvolle Zusammenlegung nur bei kleinen eigenständigen Musikschulen möglich ist, aber auch dort sorgfältig geprüft werden muss:

„Andererseits führt eine Zusammenlegung von bisher selbständigen Musikschulen zu einem Identitätsverlust, verlängert möglicherweise die Anfahrtswege vieler Schüler bei Verlagerung der Unterrichtsangebote und führt zu Anpassungsschwierigkeiten und Kompetenzproblemen zwischen ehemals selbständigeren Mitarbeitern. Die regionalen Bedingungen sollten daher eingehend analysiert werden. Vor- und Nachteile müssen gleichermaßen betrachtet sein.“

Die Musikschule Mettmann gehört mit ca.1600 Schülern*innen nicht zu den kleinen Musikschulen und auch die umliegenden Städte wie Erkrath, Ratingen, Heiligenhaus, Hilden und Haan haben Musikschulen mit ähnlichen Schülerzahlen. Außerdem werden übergreifende Angebote der Musikschulen durch die Entfernung und die oft schlechte Anbindung durch den öffentlichen Nahverkehr unattraktiv.

In der Vergangenheit gab es eine Zusammenarbeit mit einer kleineren Stadt im Kreis Mettmann, die keine Musikschule betreibt und die für das Unterrichtsangebot der Mettmanner Musikschule einen Ausgleich zahlte.

Diese Zusammenarbeit wurde vor mehr als 20 Jahren aufgekündigt.

Sollte eine erneute Zusammenarbeit ins Auge gefasst werden, muss dabei bedacht werden, dass dies nur mit einem ausgeweiteten Einsatz von Lehrkräften und mehr Verwaltungsaufwand verbunden ist. Die Erwartung von Einsparpotenzial kann damit nicht verbunden werden.

5 Kooperation mit privaten Anbietern

In Mettmann gibt es schon seit Jahrzehnten neben der Städt. Musikschule auch private Musikschulen und Anbieter von privatem Musikunterricht.

Die Analyse der Musikschullandschaft und der Kooperationsmöglichkeiten wurde durch eine schriftliche Befragung, Internetrecherche und Gespräche vorgenommen.

Dabei zeigte sich, dass **zwei private Musikschulen in Mettmann** tätig sind. Eine der beiden privaten Musikschulen hat eine öffentliche Nutzung ihrer Angaben nicht genehmigt. Deshalb kann hier nur verallgemeinernd darauf Bezug genommen werden.

Zurzeit werden **112 Schüler*innen** in einer der beiden Musikschulen unterrichtet, die ausschließlich mit **freien Mitarbeitern*innen** arbeitet, die einen **Hochschulabschluss** für ihr Fach haben. Die andere Musikschule machte zu Ausbildung und Anstellungsverhältnis der Lehrkräfte keine Angaben. Allerdings wurde aus einer kürzlich veröffentlichten Stellenausschreibung deutlich, dass für die dort tätigen Lehrkräfte **eine musikalische und/oder pädagogische Berufsausbildung nicht erforderlich** ist.

Der Angebotsfächer beider Schulen unterscheidet sich deutlich vom Angebot der Städtischen Musikschule, das nach dem Strukturplan des VdM ausgerichtet ist. Eine Musikschule bietet beispielsweise vor allem die besonders beliebten Instrumente an, nur Einzelunterricht mit verkürzten Einheiten, keine Theoriekurse, nur wenige Möglichkeiten für Ensemblespiel und hat keine Kooperationen mit öffentlichen Einrichtungen wie Schulen oder Kitas. Vorschulangebote finden nur sehr eingeschränkt statt.

Als **Kooperationsvorschlag** und -wunsch wurde die **Vermittlung, d.h. Übernahme von Schülern*innen aus der Warteliste** der Städt. Musikschule durch die privaten Anbieter genannt. Teilweise könnten auch Schüler*innen, die bei den Privaten aus Kapazitätsgründen nicht versorgt werden können, an die Städtische Musikschule verwiesen werden, was aber nur in sehr geringem Maß vorkommen kann.

Die privaten Anbieter in Mettmann machen häufig durch Werbung und Internet/Social Media auf sich aufmerksam. Dadurch ist das Angebot öffentlich bekannt und zugänglich. Bei der Internetsuche „Musikschule Mettmann“ wird man auf die Homepage einer der beiden privaten Schulen verwiesen. Trotz dieser Möglichkeiten entscheiden sich viele Schüler*innen und Eltern bewusst für den Unterricht an der Städt. Musikschule und nehmen dabei auch Wartezeiten in Kauf. Die Warteliste der Musikschule wuchs trotz des Angebots Privater bis zum Stichtag 31.12.2020 auf 141 Personen. Häufig genannte Gründe dafür sind die gut ausgebildeten Lehrkräfte, die Möglichkeiten des Ensemblespiels und anderer Nebenfächer, die Ausbildung in unterschiedlichen Stilrichtungen, die Auftrittsmöglichkeiten und Wettbewerbsteilnahmen bis hin zur studienvorbereitenden Ausbildung SVA mit dem entsprechenden instrumentalen Nebenfach und der Vorbereitung auf eine Aufnahmeprüfung. Diese genannten Merkmale werden von den privaten Anbietern nur sehr begrenzt bzw. gar nicht erfüllt.

Deshalb ist nicht mit einem beidseitigen Profitieren zu rechnen. Ohnehin ergibt eine solche Vermittlung keinerlei Einsparpotenzial bei der Musikschule. Negativer Effekt wird zusätzlich sein, dass seitens der Städt. Musikschule nicht im Bedarfsfall auf die Anmeldungen auf der Warteliste zurückgegriffen werden kann, wenn frei werdende Kapazitäten wiederbesetzt oder Gruppen neu

zusammengestellt werden müssen. Planerisch ist die Warteliste sehr von Vorteil, um die Kapazitäten bestmöglich zu nutzen.

Eine Vermittlung von Schülern*innen bzw. Verlagerung von Instrumentalunterricht an private Musikschulen führt dazu, dass der Unterricht an privaten Musikschulen von Lehrkräften in prekären Beschäftigungsverhältnissen und teilweise ohne qualifizierte Ausbildung erteilt wird. Die Arbeit mit fest angestellten und qualifizierten Lehrkräften ist Voraussetzung für Kooperationen mit Schulen wie JeKits und die Förderfähigkeit.

Ein zweiter **Kooperationsvorschlag** der Privaten bezieht sich auf die **Ensemblearbeit**. Da die Privaten solche Angebote wie Orchester, Instrumentalensembles, Bands und Kammermusikbesetzungen als wichtige Ergänzung zum Unterricht nur sehr begrenzt anbieten können, besteht großes Interesse daran, an diesem Angebot der Musikschule zu profitieren. Die Ensembles der Städt. Musikschule stehen seit jeher jedem offen. Die Teilnahme ist für die eigenen Schüler*innen kostenlos, während Externe einen Jahresbeitrag für die Teilnahme zahlen. Eine für den Herbst geplante Initiative der Musikschule soll dies Angebot stärker bewerben und ins öffentliche Bewusstsein rücken. Mit der bewussten Öffnung nach außen sollen vermehrt Externe für die bestehenden Ensembles begeistert werden. Das stärkt die Ensembles und kann das kulturelle Leben in Mettmann zusätzlich bereichern, weil Konzerte und Mitwirkung bei Veranstaltungen leichter möglich sind.

Da externe Mitwirkende ein Teilnahmeentgelt bezahlen, wird ebenso eine bessere Gegenfinanzierung für die Ensemblearbeit erreicht. Eine entsprechende Planung und Berechnung wird an anderer Stelle formuliert.

Aus dem KGSt-Gutachten „Musikschule“: *„Musikschulen erfüllen mit ihrem fachlichen Angebot ganz besondere Funktionen in der kommunalen Bildungslandschaft. Musikschule hat eine aufbauende, kontinuierliche und strukturierte Angebotssystematik. Als Bildungsorganismus geht sie auf die Lernbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen auch innerhalb eines sozialräumlichen Wirkungszusammenhangs ein. Einige Angebote können in dieser Qualität nur von Musikschulen geleistet werden. Dazu zählt vor allem die aufbauende, mit dem Fachunterricht systematisch einhergehende, strukturierte Ensemblearbeit, aber auch die innere Vernetzung, Stilvielfalt und Professionalität des Bildungsangebotes. In der Musikschule kann der Schüler neben Unterricht und Ensemble (gleichzeitig) Neue Musik, Alte Musik, Rock/Pop und Jazz, Musiktheater etc. betreiben und erhält so ein umfassendes Bildungsangebot unter der Anleitung bzw. in der Ausbildung durch professionelles pädagogisches Personal. Spezielle Angebote (z. B. für Menschen mit Behinderungen/besonderen Bedürfnissen) werden besonders durch Musikschulen geleistet.“*

„Im Unterschied zu den privaten Anbietern von Musikunterricht gewährleisten die öffentlichen und im Fachverband VdM zusammengeschlossenen Musikschulen Mindeststandards, die ihre Alleinstellung begründen:

- Angebotsvielfalt (möglichst alle Instrumente, Ensemble- und Ergänzungsunterricht),
- Qualität (ausgebildete Lehrkräfte),
- Allgemeine Zugänglichkeit (bezahlbare Gebühren, Ermäßigungen)

Insbesondere diese Faktoren begründen den kommunalen Auftrag der öffentlich geförderten Musikschulen.“

“Private Anbieter können so verstanden das öffentlich finanzierte Angebot ergänzen, sie können es aber nicht vollständig ersetzen, selbst dort, wo Kommunen erwägen, bislang öffentlich wahrgenommene Aufgaben zu privatisieren.“

„Privater Musikunterricht von Musiklehrerinnen und Musiklehrern, auch in privaten Instituten erteilt, hat eine ergänzende musikpädagogische Funktion. Er kann aber den kulturellen Bildungsauftrag der kommunalen Musikschulen nicht ersetzen.“ (Die Musikschule - Leitlinien und Hinweise, Deutscher Städtetag)

6 Konsolidierungsoptionen

Ziel des Prüfauftrags ist es, Einsparpotenzial bei der Musikschule zu finden. Da es sich bei den Kosten zum weitaus größten Teil um Personalkosten handelt, die direkt mit dem Unterrichtsangebot verbunden sind, ist eine signifikante Reduzierung des Zuschussbedarfs nur durch den Abbau von Personal und damit mit einer Reduzierung des Angebots möglich. Im Folgenden werden mögliche Konsolidierungsbeiträge aus verschiedenen Bereichen aufgezeigt.

Freie Stelle ohne Wiederbesetzung (Sperrvermerk)

Zurzeit ist eine Stelle mit einem Sperrvermerk versehen, die seit einem Jahr nicht wiederbesetzt wurde. Eine Verlängerung des Sperrvermerks ist denkbar und **entlastet den HH jährlich um rund 60.000 €**.

Da bereits jetzt der Kernbereich der Musikschule spürbar reduziert ist (**siehe 9 Anmerkung**) und verschiedene Aufgaben nicht erfüllt werden können, ist eine Streichung der Stelle zu vermeiden. Die Musikschuloffensive des Landes, die eine ca. Drittelstelle voll finanzieren würde, knüpft dies an die Bedingung, dass nicht gleichzeitig Stellen gestrichen werden.

Staffelung der Entgelte für Gruppenunterricht

Das KGSt-Gutachten empfiehlt eine Staffelung des Entgelts für den Gruppenunterricht. Gegenüber der reinen Teilung des Entgelts für den Einzelunterricht auf mehrere Teilnehmer kann das Entgelt für den Gruppenunterricht leicht erhöht werden.

2er Gruppe 10% Erhöhung, 3er Gruppe um 20% Erhöhung, ab 4 Teilnehmern 30% Erhöhung

Bei Zugrundelegung der aktuellen Anmeldezahlen der Musikschule kann diese Regelung

Mehreinnahmen in Höhe von jährlich ca. 10.000 € erzielen.

Gerade die Gruppentarife der Musikschule ermöglichen vielen Schüler*innen einen niederschweligen Zugang zur Musikschule. Deshalb wird eine solche Erhöhung auch die Familien treffen, die die Gruppenangebote aufgrund ihrer finanziellen Situation wählen, da sie ihren Kindern keinen Einzel-Unterricht ermöglichen können.

Aus: „Die Musikschulen – Leitlinien und Hinweise“ Deutscher Städtetag
 „Musikschulen sollten im Hinblick auf die Zugänglichkeit für die gesamte Bevölkerung eine soziale Staffelung der Gebühren vorsehen.“

KGSt-Gutachten „Musikschule“:

„Musikschulen sollten durch eine soziale Gebührenstaffelung im Rahmen der landesrechtlich vorgesehenen Gestaltungsmöglichkeiten allen den Zugang ermöglichen.“

Öffnung der Ensembles für Externe

Ein Kooperationswunsch der privaten Musikschulen in Mettmann bezieht sich auf die Teilnahmemöglichkeit von externen Musikern*innen an den Ensembles der Musikschule. Diese Option wird sicher auch von anderen freien Musiklehrenden begrüßt werden.

Diese ohnehin schon bestehende Möglichkeit ist offenbar nicht ausreichend bekannt und soll mit einer Initiative im Herbst besonders beworben werden.

Dadurch erwarten wir einen deutlichen Zuwachs an Teilnehmenden in allen Ensembles, die jeweils ein Jahresentgelt von 154 € zahlen.

Bei erwarteten Teilnahmehzahlen von 35 Personen können jährliche **Mehreinnahmen in Höhe von über 5.000 €** erzielt werden.

7 Sozialermäßigung Mettmann-Pass

Durch die vom Rat beschlossene, entgeltfreie Teilnahme am Gruppenunterricht für Inhaber des Mettmann-Passes entstehen jährliche Mindereinnahmen in Höhe von 14.000€. Für diesen Unterricht fallen jährlich 22.000€ Personalkosten an, die den Zuschussbedarf der Musikschule zusätzlich erhöhen.

Da die finanziellen Auswirkungen der Sozialbefreiung für die Musikschule deutlich höher sind als vermutlich bei Schwimmbad oder Bibliothek stellt sich die Frage, ob diese Gebührenaufälle nicht im Sinne einer größeren Klarheit durch einen Transfer aus dem Sozialbereich zu kompensieren wären. Jedenfalls ist eine differenziertere Betrachtung des städtischen Zuschusses notwendig, nämlich in Form einer Aufspaltung des Gesamtzuschusses in einen den sozialen Aufgaben der Stadt nachkommenden Zuschuss und in einen echten, um eben diese Summe verminderten Nettozuschuss zum Betrieb der Musikschule.

Im vergangenen Jahr wurden insgesamt 182 Personen durch Ermäßigungen gefördert (Mettmann-Pass, Geschwisterermäßigung, u.Ä.), mit einem Gesamtvolumen der entgangenen Entgelte von 21.367€.

Daraus ergibt sich, dass ein Verzicht auf den Mettmannpass im Bereich Musikschule Verbesserungen in Höhe von gut 21.000 € ergäbe. Die Zuständigkeit liegt beim Ausschuss für Soziales, Generationen, Familie und Vielfalt, ggf. müsste dort eine Antragstellung erfolgen.

8 Bisheriger Konsolidierungsbeitrag der Musikschule

Verschiedene Änderungen und Einschnitte, die bei der Musikschule in den vergangenen Jahren vorgenommen wurden, haben bereits zu Einsparungen geführt. Dazu gehört die angeordnete **Reduzierung der Stunden für Leitungstätigkeit** seit letztem Jahr und der Wegfall von Jahreswochenstunden, weil **freiwerdende Stellen und-anteile nicht wiederbesetzt** werden durften. Außerdem sind seit Beginn des JeKits-Programms seitens der Musikschule 13,5 JWS aus dem Kernbereich in voll geförderte JeKits Stunden umgewandelt worden. **Durch diese Förderung werden jährlich rund 25.000 € Personalkosten gedeckt.**

Durch die Ausweitung des JeKits-Programms und dem damit verbundenen Doppeljahrgang werden vorhandene JWS aus dem instrumental Kernbereich für JeKits1 verwendet, sodass **für ein Schuljahr zusätzliche 6 JWS durch Fördergelder in Höhe von gut 11.000€ gedeckt** werden.

Dies alles trägt bereits jetzt und seit längerem zur Konsolidierung bei. Das Interkommunale Vergleichssystem IKVS bescheinigt der Musikschule einen vergleichsweise geringen Aufwand je Musikschüler. Das Ergebnis ist auf der anderen Seite aber auch eine deutliche Reduzierung des Angebots der Musikschule, das damit einhergeht.

Wir haben einerseits einen stark angewachsenen Elementarbereich (JeKits, MFE, Eltern-Kind-Gruppen, Instrumentenkarussell) und auf der anderen Seite eine spürbare Schrumpfung des Kernbereichs (Instrumentalunterricht, Ensembles, Ergänzungsfächer, Wettbewerbe, Konzerte).

Der obere Teil der Musikschul-Bildungspyramide, das Bindeglied zwischen Breiten- und Spitzenförderung, erfüllt schon jetzt nicht mehr die Anforderungen, die der Bildungs- und Qualitätsauftrag verlangt. Die „durchgängige musikalische Bildungsbiographie“, die die öffentlichen Musikschulen ermöglichen sollen, ist für viele Kinder an der Mettmanner Musikschule nicht mehr gewährleistet.

Im vergangenen Jahr konnten beispielsweise nur wenige Kinder aus dem JeKits2-Unterricht, Instrumentenkarussell und der MFE ein Anschlussangebot erhalten, weil Stellen nicht besetzt werden durften. Anschlussangebote werden im JeKits-Programm als Förderbedingung genannt. Das darf allerdings nicht zu der Konsequenz führen, dass auch der Basisbereich reduziert wird, indem einzelne Grundschulen vom JeKits-Programm ausgeschlossen werden.

9 Anmerkungen

Personalkosten: teilweise Refinanzierung durch Teilnehmerentgelte

Die Personalkosten der Lehrkräfte werden mit bis zu 60% durch Teilnehmerentgelte refinanziert.

Beispielrechnung: Dies führt dazu, dass bei Einsparungserwartungen von beispielsweise 100.000€ ein Stellenabbau im Umfang von ca. 250.000€ vorgenommen werden muss. Das entspricht bei Personalkosten nach TVöD 9b ca. **vier vollen Stellen**. Gleichzeitig wäre damit eine **Reduzierung des gesamten Unterrichtsumfangs der Musikschule von 38%** verbunden.

Das hätte so starke Einschnitte zur Folge, dass die Musikschule ihrem Bildungsauftrag nicht mehr nachkommen könnte und auch die Bedingungen für den Erhalt von Fördergeldern nicht mehr erfüllt werden können.

Allerdings muss auch ganz klar ausformuliert werden dürfen:

Die aktuelle Fortentwicklung im Bereich Kultur des Landes NRW –das „Kulturgesetzbuch“- beinhaltet auch weiterhin keine Pflichtaufgabe Musikschule, die Aufgabenkritik kann also grundsätzlich weiterhin umgesetzt werden.

Die weiterhin vorzunehmenden Schritte einer wie auch immer gearteten Konkretisierung von Einzelmaßnahmen wird aber zunehmend die Einbindung weiterer Fachdienste bedeuten müssen, da die Musikschule und/oder die Kulturverwaltung bzw. Dezernatsleitung einzelne Organisationsmaßnahmen nicht alleine wird bewerten können.

Insoweit ist der Sachstand als „Zwischenbericht“ hier zutreffend und der weitere Fortgang wird zu erarbeiten sein.

Insbesondere der Dienstbetrieb in einer alternativen Rechtsform könnte (!) finanzielle Vorteile darstellen. Für diesen Fall ist dann aber auch zwingend darzulegen: es wird einen politischen Beschluss geben müssen, die Musikschule in der jetzigen Form aufzugeben.

Anhänge

Anhang 1 Entgeltvergleich mit Clara-Schumann-Musikschule

Entgeltvergleich mit der Clara-Schumann-Musikschule

Unterrichtform	Mettmann		Stufe 1 bis 50.000 € brutto	Stufe 2 bis 75.000 € brutto	Stufe 3 bis 100.000 € brutto	Stufe 4 ab 100.000 € brutto
Grundstufe 60	315,00 €		76,00 €	252,00 €	290,00 €	336,00 €
EU 50			252,00 €	840,00 €	966,00 €	1.120,00 €
EU 50 Tasten			292,00 €	972,00 €	1.118,00 €	1.296,00 €
EU 45	1.197,00 €		(226,80 €)	(756,00 €)	(869,40 €)	(1.008,00 €)
EU 45 Tasten	1197,00 € + 31,00 €		(262,80 €)	(874,80 €)	(1.006,20 €)	(1.166,40 €)
EU 30	840,00 €		(158,40 €)	(532,80 €)	(614,40 €)	(710,40 €)
EU 30 Tasten	840,00 € + 31,00 €		(187,20 €)	(619,20 €)	(712,80 €)	(825,60 €)
EU 25			132,00 €	444,00 €	512,00 €	592,00 €
EU 25 Tasten			156,00 €	516,00 €	594,00 €	688,00 €
GU 2 45	630,00 €		(118,80 €)	(399,60 €)	(460,80 €)	(532,80 €)
GU 2 45 Tasten						
GU 2 50			132,00 €	444,00 €	512,00 €	592,00 €
GU 2 50 Tasten			156,00 €	516,00 €	594,00 €	688,00 €
GU 3-6 50			104,00 €	348,00 €	400,00 €	464,00 €
GU 3-6 50 Tasten			108,00 €	360,00 €	414,00 €	480,00 €
GU 3 45	420,00 €					
GU 4-6 45	315,00 €		(93,60 €)	(313,20 €)	(360,00 €)	(417,60 €)
nur Ergänzungsf.	154,00 €		68,00 €	228,00 €	262,00 €	304,00 €

In Klammern Umrechnung der Entgelte in Zeiteinheiten analog zum Angebot in Mettmann

Anhang 2 Entgeltvergleich der Musikschulen im Kreis Mettmann

Unterrichtform	Mettmann	Ratingen	Erkrath	Heiligenhaus	Haan	Hilden	Velbert
Grundstufe 60	315,- J	61,50 Quartal			264,- J 2. Jahr		252,- J MFE
Grundstufe 45		49,50 Quartal	159,- J	300,- J	198,- J 1. Jahr	246,- J	252,- J Kleink.
Grundstufe 30						164,- J	
EU 60		351,- Q					
EU 60 Tasten		388,50 Q					
EU 40		234,- Q					
EU 40 Tasten		262,50 Q					
EU 45	1197,- J		876,- J	864,- J		1422,- J	1032,- J
EU 45 Tasten	1197,- +ü 31,- J		1020,- J	1008,- J			
EU 30	840,- J				738,- J +6,- Keyb./Sc	741,- J	696,- J
EU 30 Tasten	840,- + 31,- J				738,- + 18,- J		
EU 25		144,- Q	468,- J	540,- J			
EU 25 Tasten		162,- Q	552,- J	660,- J			
GU 2 30						405,- J	
GU 2 40		118,50 Q					
GU 2 45	630,- J			540,- J	612,- J	585,- J	516,- J
GU 2 45 Tasten				660,- J			
GU 2 50			468,- J				
GU 3 40		69,- Q					
GU 3-4 45	420,- J 3			456,- J	468,- J	312,- J 3-5	378,- J
GU 3+ 60		103,50 Q			612,- J 3-4		
GU 5+ 45	315,- J 4-6			354,- J		240,- J 6-9	312,- J 5-7
nur Ergänzungsf.	154,- JK	30,- Q	159,- J	60,- J	156,- J	225,- J 30-120Min.	

Anhang 3 aus Broschüre des VdM „Musikschulen in finanzieller Bedrängnis“ Auszüge

„2. Rechtsformen

2.1 Regiebetrieb

(Amt, Institut, Abteilung): Dies ist die häufigste Organisationsform kommunaler Musikschulen. Dabei handelt es sich um eine rechtlich, leitungsmäßig und haushaltsmäßig unselbständige Einrichtung. Die Bezeichnung „Regiebetrieb“ deutet darauf hin, dass die Musikschule unter der „Regie“ der Kommune steht.

2.2 Zweckverband

Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben können Gemeinden und/oder Gemeindeverbände Zweckverbände bilden. Im Rahmen der Kooperation von Kommunen werden diese Aufgaben so auf einen überörtlichen öffentlich-rechtlichen Träger Trägerschaft von Musikschulen delegiert. Der Zweckverband hat die Rechtsnatur einer sich selbst verwaltenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Bei der Ausgestaltung der Musikschule in der Rechtsform eines Regiebetriebs ist es der Trägerkörperschaft ohne weiteres möglich, auf die Aufgabenwahrnehmung einzuwirken, dahingegen sind die Einwirkungsmöglichkeiten auf die Leitungsorgane eines Zweckverbandes erheblich geringer, da jede an ihm beteiligte Gemeinde und der Kreis nur Vertreter in eine Verbandsversammlung entsenden können. Der Zweckverband hat daher auch regelmäßig eine schwerfälligere Führungsstruktur.

Der notwendige Finanzbedarf des Zweckverbandes wird durch eine Verbandsumlage bei den Mitgliedern gedeckt. Im übrigen finden auf den Zweckverband die Gemeinderechtsvorschriften subsidiäre Anwendung.

Die Ausgestaltung der Trägereinrichtungen als Zweckverband kann sich vor allem dann empfehlen, wenn ehemals selbständige gemeindliche Musikschulen rechtlich und organisatorisch zusammengefasst werden sollen. Zur Zeit gibt es in Deutschland 35 Musikschulen, deren Träger ein kommunaler Zweckverband ist.

2.3 Eigenbetrieb

Bei dieser Rechtsform handelt es sich um einen rechtlich unselbständigen Teil der Kommunalverwaltung, der jedoch organisatorisch verselbständigt ist und finanzwirtschaftlich als Sondervermögen getrennt ausgewiesen und verwaltet wird. Diese Rechtsform ist im Musikschulwesen bisher noch selten anzutreffen.

Wesentlicher Anlass für die Schaffung dieser Rechtsform war es, den Betrieb aus dem starren Haushaltsrecht zu lösen und eine eigene Haushaltsführung zu ermöglichen. Daher sind die Einnahmen und Ausgaben einer als Eigenbetrieb geführten Einrichtung nicht Bestandteil des Haushaltsplans. Soweit Überlegungen bestehen, der Musikschule eine stärkere Eigenverantwortung beim Mitteleinsatz zu geben, ist der Eigenbetrieb der Rechtsform des eingetragenen Vereins ggfs. vorzuziehen, insbesondere, da der Fortbestand der kommunalen Einbindung und Verantwortung deutlicher

zum Ausdruck kommt.

2.4 Eingetragener Verein

Rd. 30 % der Musikschulen werden in der Rechtsform des eingetragenen Vereins betrieben.

Soweit eine Kommune erwägt, eine bisher in öffentlich-rechtlicher Form organisierte Musikschule in die Rechtsform des eingetragenen Vereins zu überführen, unterliegt sie öffentlich-rechtlichen Bindungen.

Zwar gilt im öffentlichen Einrichtungsrecht das Prinzip der „Freiheit der Formenwahl“ der Kommune ist es also erlaubt, alle Rechtsformen des öffentlichen und des Privatrechts zur Ausgestaltung der Einrichtung zu wählen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie in ihrer Entscheidung völlig frei ist. Sie muss von ihrem Ermessen pflichtgemäß Gebrauch machen.

- Das angesetzte Ziel (etwa effektiver Einsatz der öffentlichen Mittel) kann auch in öffentlich-rechtlichen Formen (Regiebetrieb, Eigenbetrieb, s.o.) erreicht werden.
- Die Gemeindeordnungen enthalten für die Wahl der Privatrechtsform z.T. erdrückende Voraussetzungen.
- Bei Überführung einer kommunalen Musikschule in die Vereinsrechtsform kann sich die Kommune der öffentlich-rechtlichen und tarifrechtlichen Bindungen nicht ohne weiteres entledigen. Bei Fragen der Finanzierung kann die e.V.-Musikschule nicht mit dem übrigen Vereinsleben einer Kommune verglichen werden, da Musikerziehung eine öffentliche Bildungsaufgabe darstellt und der Verein diese Aufgabe als Rechtsträger für die Kommune wahrnimmt.

So ist das Verhältnis zwischen dem Trägerverein und der Kommune dadurch charakterisiert, dass die Kommune den Verein zur Aufgabenerfüllung als öffentliche Einrichtung nutzt und ihn durch Widmung zur öffentlichen Einrichtung erklärt hat.

Weitere Indizien können sein, dass die Kommune regelmäßig Schulräume zur Verfügung stellt, Verwaltungsarbeit übernimmt oder erhebliche finanzielle Förderleistung erbringt. In all diesen Fällen schaltet die Kommune den Verein in ihre eigene Aufgabenerfüllung ein und kann daher nicht „willkürlich“ mit ihm verfahren. Die Kommune kann sich ihrer Garantiefunktion für die Musikschule durch die Wahl der Privatrechtsform nicht ohne weiteres entziehen.

Vorteile der Vereinsrechtsform bestehen insbesondere in der Möglichkeit, stärker privates Engagement in die Arbeit einzubeziehen, Spenden entgegenzunehmen oder tarifvertraglich nicht gebunden zu sein – was aber nicht bedeutet, dass die e.V.-Musikschule etwa durch willkürliche Vergütungen erhebliche Gelder einsparen kann.

Problematisch ist die Wahl der privaten Rechtsform vor allem im Hinblick auf Steuerungsprobleme.

Die relative Gestaltungsfreiheit des Vereins als Träger einer Musikschule findet ihre natürlichen Grenzen in der Verantwortung für die Finanzierung. Da diese nur von den Kommunen gesichert

werden kann, hat es sich als empfehlenswert, bereichernd und keineswegs hinderlich erwiesen, die Kommunen möglichst eng in die Beschlussgremien einzubinden.

2.5 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine juristische Person privaten Rechts. Als juristische Person des privaten Rechts kommen auf eine Musikschul-GmbH alle steuerlichen Auflagen zu, denen auch Firmen mit anderen Zielsetzungen in GmbH-Rechtsform unterliegen. Eine Musikschul-GmbH kann die Gemeinnützigkeit beantragen. Ist diese festgestellt, hat das u.a. Vorteile bzgl. der Körperschafts- und Umsatzsteuer. Desweiteren ist sie Voraussetzung zur Mitgliedschaft im VdM und ggf. auch für die Gewährung öffentlicher Zuwendungen auf Kommunal- und Landesebene. Die Arbeitsverträge der GmbH mit Mitarbeitern sind grundsätzlich frei aushandelbar. Der BAT kann, muss aber nicht angewendet werden.“

Gez. Susic